

## **Ombudsgesetz (OmbG)**

*vom*

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 119 der Verfassung;  
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **1. KAPITEL**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt die Einrichtung einer Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten.

<sup>2</sup> Es soll:

- a. das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die kantonalen Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 2 (die Kantonsbehörden) stärken;
- b. zur Verhütung und einvernehmlichen Beilegung von Konflikten zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Kantonsbehörden beitragen;
- c. die Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Kantonsbehörden unterstützen;
- d. dazu beitragen, dass sich die Kantonsbehörden nicht mit unbegründeten Vorwürfen konfrontiert sehen.

<sup>3</sup> Die Oberamtspersonen stellen die Vermittlung im Sinne dieses Gesetzes zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Gemeindeverwaltung sicher.

---

**Art. 2** Betroffene Behörden

## a) Kantonsbehörden

<sup>1</sup> Die Tätigkeit der kantonalen Ombudsperson betrifft die Kontakte zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Kantonsbehörden.

<sup>2</sup> Als Kantonsbehörden gelten:

- a. die Oberamtspersonen, ausser wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vermittler zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Gemeindebehörden oder als Strafjustizbehörde im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. a des Justizgesetzes handeln;
- b. die Organe der Kantonsverwaltung;
- c. die Organe der öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;
- d. Privatpersonen und Organe privater Institutionen, soweit sie von den Kantonsbehörden übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen.

<sup>3</sup> Nicht in den Tätigkeitsbereich der kantonalen Ombudsperson fallen Kontakte zwischen Bürgerinnen und Bürgern und:

- a. dem Grossen Rat;
- b. dem Staatsrat;
- c. den Gerichtsbehörden im Sinne von Art. 3 des Justizgesetzes;
- d. den anerkannten Kirchen und konfessionellen Gemeinschaften.

**Art. 3** b) Gemeindebehörden

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Organen der Gemeindeverwaltungen, den Organen der öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden sowie Privatpersonen und Organen öffentlicher Institutionen, soweit sie von den Gemeindebehörden übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen, können Gegenstand eines Mediationsverfahrens durch die Oberamtsperson sein.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen von Kapitel 5 gelten sinngemäss.

**Art. 4** Sachlicher Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Innerhalb der Grenzen und zu den Bedingungen dieses Gesetzes können die Tätigkeiten der in Artikel 2 Abs. 2 genannten Kantonsbehörden Gegenstand eines Mediationsverfahrens in Verwaltungsangelegenheiten sein.

<sup>2</sup> Das Gesetz ist nicht auf Streitigkeiten zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staates und Kantonsbehörden anwendbar, die das Arbeitsverhältnis betreffen.

---

<sup>3</sup> Die kantonale Ombudsperson kann nicht in Bereichen handeln, für die das Gesetz ein spezifisches Mediationsverfahren eingerichtet hat.

## **2. KAPITEL**

### **Stellung**

#### 1. Unabhängigkeit

##### **Art. 5 Grundsatz**

Die kantonale Ombudsperson ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Sie ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden.

##### **Art. 6 Administrative Zuweisung**

Die kantonale Ombudsperson ist administrativ der Staatskanzlei zugewiesen.

##### **Art. 7 Anwendung der Gesetzgebung über das Personal**

Soweit dieses Gesetz oder weitere besondere Bestimmungen nichts anderes vorsehen, untersteht die kantonale Ombudsperson der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

##### **Art. 8 Nebenbeschäftigung**

Der Staatsrat kann der kantonalen Ombudsperson erlauben, eine Nebenbeschäftigung ohne Erwerbszweck auszuüben, sofern die uneingeschränkte Erfüllung ihrer Amtspflichten, ihre Unabhängigkeit und ihr Ansehen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

##### **Art. 9 Immunität**

Die kantonale Ombudsperson kann während ihrer Amtszeit nur Gegenstand eines Strafverfahrens sein, wenn das Verbrechen oder Vergehen nichts mit der Ausübung ihrer Funktion oder ihrer Tätigkeit zu tun hat, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie schriftlich eingewilligt oder der Staatsrat seine Erlaubnis dazu erteilt hat.

### **2. Ernennung**

##### **Art. 10 Ernennungsvoraussetzungen**

Zur kantonalen Ombudsperson kann ernannt werden, wer:

- 
- a. in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt oder ausländische(r) Staatsangehörige(r) mit Niederlassungsbewilligung ist;
  - b. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit dem Amt unvereinbar wäre;
  - c. zahlungsfähig ist oder gegen die oder den keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind;
  - d. über genügende Kenntnisse der Funktionsweise öffentlicher Körperschaften und über genügende praktische Kenntnisse zur Ausübung des Amtes verfügt.

**Art. 11** Wohnsitzpflicht

Die kantonale Ombudsperson hat ihren Wohnsitz im Kanton.

**Art. 12** Verfahren

Die kantonale Ombudsperson wird vom Staatsrat infolge einer Ausschreibung auf unbestimmte Zeit ernannt [*Variante: für fünf Jahre ab dem 1. Januar des auf die Erneuerung des Grossen Rats folgenden Jahres gewählt. Sie ist wiederwählbar.*].

**Art. 13** Eid oder feierliches Versprechen

<sup>1</sup> Vor Amtsantritt leistet die kantonale Ombudsperson vor dem Staatsrat den Eid oder gibt vor ihm das feierliche Versprechen ab, ihr Amt getreu auszuüben.

<sup>2</sup> Die Wahl wird hinfällig, wenn die gewählte Person den Eid oder das feierliche Versprechen verweigert.

**Art. 14** Verhinderung und Vakanz

<sup>1</sup> Bei dauerhafter Verhinderung der kantonalen Ombudsperson kann der Staatsrat eine Person bezeichnen, welche das Amt interimistisch ausführt. Bei punktueller Verhinderung kann er ad hoc eine Person bezeichnen.

<sup>2</sup> [*Falls bei Art. 12 die Variante gewählt wird: Falls das Amt im Laufe der Amtsperiode frei wird, ernennt der Staatsrat innerhalb von drei Monaten nach der Niederlegung des Amtes eine neue kantonale Ombudsperson, und zwar für das Ende der in Artikel 12 genannten Zeitspanne.*]

**3. Auflösung des Dienstverhältnisses**

---

### **Art. 15**      Rentenalter

Die kantonalen Ombudspersonen scheidern am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, aus ihrem Amt aus.

### **Art. 16**      Abberufung

<sup>1</sup> Die kantonale Ombudsperson kann vom Staatsrat abberufen werden wenn sie:

- a. die Ernennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b. sich als unfähig erweisen oder ein anderer Grund vorliegt, der die Belassung im Amt verunmöglicht.

<sup>2</sup> Das Abberufungsverfahren wird vom Staatsrat eröffnet.

<sup>3</sup> Der Staatsrat kann die kantonale Ombudsperson gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Staatspersonal, die sinngemäss gelten, vorläufig in ihrer Tätigkeit suspendieren.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen der Gesetzgebung über das Staatspersonal über die Entlassung aus wichtigen Gründen bleiben vorbehalten.

## **3. KAPITEL**

### **Organisation**

#### **Art. 17**      Organisationsfreiheit

<sup>1</sup> Die kantonale Ombudsperson bestimmt die Organisation zur Erfüllung ihrer Aufgabe selbst.

<sup>2</sup> Sie verfügt über ein Globalbudget, dessen Betrag alljährlich bei der Verabschiedung des Staatsbudgets festgelegt wird.

#### **Art. 18**      Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis und Zeugnisverweigerung

<sup>1</sup> Die kantonale Ombudsperson und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis in gleichem Ausmass wie die Auskunft erteilenden kantonalen oder kommunalen Behörden. Sie sind zur Verschwiegenheit über berufliche und geschäftliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder auf Grund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.

<sup>2</sup> Die kantonale Ombudsperson sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verweigern in jedem verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren das Zeugnis über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes gemacht haben, sofern die Beteiligten sie nicht

---

von der Geheimhaltungspflicht entbinden. Auch in letzterem Fall können sie das Zeugnis verweigern.

#### **Art. 19** Jahresbericht

<sup>1</sup> Die kantonale Ombudsperson erstattet dem Staatsrat zuhänden des Grossen Rats jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Der Bericht wahrt die Anonymität der von einer Intervention der kantonalen Ombudsperson betroffenen Personen; ausser in Ausnahmefällen gilt dasselbe für die Angestellten der beschuldigten Behörden.

#### **Art. 20** Ausstand

Für den Ausstand der kantonalen Ombudsperson gelten Artikel 21 bis 25 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Die Ernennungsbehörde ist die vorgesetzte Behörde im Sinne dieser Bestimmungen.

### **4. KAPITEL**

#### **Befugnisse**

#### **Art. 21** Aufgaben

<sup>1</sup> Die kantonale Ombudsperson hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät Rat suchende Personen im Verkehr mit den Kantonsbehörden und informiert sie über die Vorgehensmöglichkeiten;
- b. Sie behandelt Gesuche, erlässt Empfehlungen und gibt Stellungnahmen ab, die es erlauben, die ihr unterbreiteten Anliegen zu lösen, das Vorgehen zu bestimmen und das anwendbare Recht festzulegen;
- c. Sie bemüht sich um Vermittlung bei Konflikten zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Kantonsbehörden;
- d. Sie informiert regelmässig die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Sie erfüllt ihre Aufgaben innerhalb angemessener Fristen.

#### **Art. 22** Verhältnis zu den Verwaltungsverfahren

<sup>1</sup> Innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs kann die kantonale Ombudsperson ausserhalb jeglichen Verfahrens, in jedem hängigen Verfahren und nach Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens intervenieren.

<sup>2</sup> Ihre Intervention wirkt sich jedoch nicht auf die durch das Gesetz oder die Behörde festgesetzten Rechtsmittelfristen aus und ersetzt erforderliche

---

gerichtliche Handlungen zur Wahrung der Parteienrechte oder zur Einhaltung von Pflichten nicht.

<sup>3</sup> Die Kantonsbehörde bleibt frei in ihrer Entscheidung und in der Verfahrensführung.

## **5. KAPITEL**

### **Verfahren**

#### **Art. 23** Einleitung

<sup>1</sup> Jede natürliche oder juristische Person kann mit einem mündlichen oder schriftlichen Gesuch, aus dem dessen Gegenstand sowie die Identität des Gesuchstellers hervorgehen, an die kantonale Ombudsperson gelangen. Das Gesuch ist an keine Frist gebunden.

<sup>2</sup> Dem Gesuch müssen die üblichen Schritte zur einvernehmlichen Beilegung des Streitfalls bei den betroffenen Behörden vorausgehen.

<sup>3</sup> Die kantonale Ombudsperson kann nicht von sich aus tätig werden.

#### **Art. 24** Vorprüfung

Nach Eingang eines Gesuchs oder eines Auskunftsbegehrens entscheidet die kantonale Ombudsperson, ob und wie sie sich mit der Angelegenheit befassen will. Ist sie der Auffassung, dass das Gesuch nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, oder dass die in Artikel 23 Abs. 2 vorgesehenen Schritte nicht unternommen wurden, informiert sie den Gesuchsteller und gibt ihm die Möglichkeit, angehört zu werden sich zu äussern.

#### **Art. 25** Informationspflicht und Recht auf Stellungnahme

Beabsichtigt die kantonale Ombudsperson, ein Gesuch zu prüfen, so informiert sie die betroffene Kantonsbehörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### **Art. 26** Prüfung

Beschliesst die kantonale Ombudsperson, ein Gesuch zu prüfen, so unternimmt sie die notwendigen Schritte um:

- a. den Sachverhalt festzustellen;
- b. die Gründe des Gesuchs zu ermitteln.

#### **Art. 27** Feststellung des Sachverhalts

Zur Abklärung des Sachverhalts kann die Ombudsperson jederzeit:

- 
- a. bei jeder betroffenen Behörde schriftliche und mündliche Auskünfte einholen
  - b. Einsicht in die Akten nehmen und deren Herausgabe verlangen;
  - c. die Angelegenheit mit den betroffenen Personen besprechen und gegebenenfalls Dritte zu Besprechungen einladen;
  - d. einen Augenschein an einer Sache oder Örtlichkeit durchführen;
  - e. in Ausnahmefällen Fachpersonen beiziehen für Geschäfte, zu deren Beurteilung spezifische Kenntnisse erforderlich sind.

**Art. 28** Amtshilfe

<sup>1</sup> Alle kantonalen und kommunalen Behörden müssen bei der Feststellung des Sachverhalts mitwirken.

<sup>2</sup> Sie sind gegenüber der kantonalen Ombudsperson von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden.

**Art. 29** Prüfungsbefugnis

Die kantonale Ombudsperson prüft ausser bei gerichtlichen Angelegenheiten, ob die Kantonsbehörde rechtmässig und zweckmässig gehandelt hat.

**Art. 30** Unentgeltlichkeit

Das Verfahren ist kostenlos.

**Art. 31** Prüfungsergebnisse

a) Auskunft oder Empfehlung

<sup>1</sup> Auf der Grundlage ihrer Prüfung

- a. gibt die kantonale Ombudsperson der Bürgerin oder dem Bürger die notwendigen Auskünfte und informiert die betroffene Kantonsbehörde darüber;
- b. kann die kantonale Ombudsperson der Person und der betroffenen Kantonsbehörde eine Empfehlung machen.

<sup>2</sup> Die kantonale Ombudsperson kann weder Weisungen erteilen noch Verfügungen erlassen, aufheben oder abändern.

**Art. 32** b) Aufgrund der Empfehlungen getroffene Massnahmen

<sup>1</sup> Die betroffene Kantonsbehörde beschliesst die aufgrund einer Empfehlung angezeigten Massnahmen.

<sup>2</sup> Sie informiert die kantonale Ombudsperson über die getroffenen Massnahmen.



---

**Art. 33** Rechtsweg

Die Handlungen der kantonalen Ombudsperson können nicht angefochten werden.

**6. KAPITEL**

**Schlussbestimmungen**

**Art. 34** Änderung bisherigen Rechts

a) Oberamtswänner

Das Gesetz vom 20. November 1975 über die Oberamtswänner (SGF 122.3.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 16a (neu)** Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten

Der Oberamtswann stellt die Vermittlung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Gemeindebehörden nach dem Ombudsgesetz sicher.

**Art. 35** b) Personal

Das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (SGF 122.70.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Abs. 2**

<sup>2</sup> Als im Dienst des Staates tätig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, einschliesslich der Anstalten des Staates mit eigener Rechtspersönlichkeit (die Anstalten), des Sekretariats des Grossen Rates und der Gerichtsbehörden sowie die kantonale Ombudsperson.

**Art. 36** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.